

Konzept zur Nutzung der Sportstätten des RSV Eintracht 1949 e.V. unter den Bedingungen der aktuellen Umgangsverordnung des Landkreises Potsdam Mittelmark vom 27.03.2021

Stahnsdorf, **Stand 28.03.2021**

Das Konzept umfasst befristete Maßnahmen, ausschließlich für die Sportanlagen

- **an der Heinrich-Zille-Straße in Stahnsdorf**

und

- **an der Celsiusstraße in Kleinmachnow,**

die der Nutzung dieser vereinseigenen Sportanlagen ab Montag, den 29.03.2021, dienen.

Die aufgeführten Maßnahmen müssen unbedingt eingehalten werden, um ein Übertragungsrisiko von COVID-19 zu minimieren. Sie gelten sowohl für alle Nutzerinnen und Nutzer als auch für unsere Gäste. Umgesetzt werden diese Maßnahmen auf Basis der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (SARS-CoV-2-EindV) sowie den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI).

Gemäß der aktuell gültigen Verordnung des Landkreises ist es ausschließlich möglich:

Individualsport auf Sportanlagen unter freiem Himmel allein oder mit maximal zwei Personen bzw. mit Personen des eigenen Haushalts durchzuführen.

!!! Sport in Gruppen und in geschlossenen Räumen ist grundsätzlich untersagt !!!

Bis auf Weiteres gelten deshalb auf unseren oben benannten Sportanlagen folgende zwingend einzuhaltende Voraussetzungen:

- **Individualsport ist ausschließlich allein oder mit maximal zwei Personen und ohne Körperkontakt bzw. mit Personen des eigenen Haushalts zugelassen**
- Beim Betreten der Sportanlage ist ein Mund- Nasenschutz zu tragen
- Der Mund-Nasen-Schutz darf nur während der Sportausübung abgelegt werden.
- Begleitpersonen dürfen die Sportanlagen nicht betreten
- Für alle auf den Sportanlagen Anwesenden gilt die Regel zur Einhaltung eines Abstandes zu allen Seiten von mindestens 1,5 Metern untereinander
- Die Nutzer der Sportanlagen nutzen eigenverantwortlich und regelmäßig die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen.
- Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume dürfen nicht genutzt werden. Die Sportler werden gebeten bereits umgezogen zum Training zu kommen.

- Die Kontaktdaten und Nutzungszeiten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer oder Mailadresse) der Nutzenden sind zu dokumentieren und jeweils vier Wochen aufzubewahren. Hierfür ist er Trainer verantwortlich.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in öffentlichen Einrichtungen dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu melden.
- Darüber hinaus sind die Kontaktpersonen über den begründeten Verdacht einer Erkrankung bzw. das Auftreten von COVID-19 Fällen zu benachrichtigen. Das Gesundheitsamt schaltet sich nur bei nachweislich positiv getesteten Personen und deren direkten Kontaktpersonen ein.
- Ob eine Sportstätte nach einem bestätigten COVID-19 Fall geschlossen werden muss, wird vom zuständigen Gesundheitsamt vorgegeben.
- Dem Vorstand des Vereins obliegt grundsätzlich die Entscheidung über die Öffnung und Schließung der Sportanlagen
- Alle Nutzer und Gäste halten sich an die derzeit gültigen Regeln. Der Verein/Vorstand kann bei Nichteinhaltung ein Verlassen des Geländes anordnen.
- Zuwiderhandlungen können den Ausschluss von der weiteren Sportstättennutzung und ein Zutrittsverbot zur Folge haben
- Sollten Zuwiderhandlungen ein Bußgeld zur Folge haben, wird dieses auf die Verursacher umgelegt.

Bei der Nutzung der Sportanlagen ist die Zugangstür nur beim Betreten und Verlassen des Geländes kurz zu öffnen. Das Tor am Sportplatz Zillestraße ist während der Betriebszeiten des Testzentrums dabei nicht zuzuschließen.

Die geltenden Bestimmungen aus dem Infektionsschutzgesetz und deren Verordnung bleiben davon unberührt.

Der Vorstand des RSV Eintracht 1949 e.V.